An einen Haushalt **AMTLICHE MITTEILUNG** **Postgebühr bar bezahlt**

GASPOLTSHOFENER Gemeindenachrichten

Verleger, Hersteller, Herausgeber und Medieninhaber: Marktgemeinde Gaspoltshofen
Redaktion: Bgm. Ing. Wolfgang Klinger; Folge **2/2006,** Gaspoltshofen, **02.03.2006**
Druck: Eigenvervielfältigung; Amtliche Mitteilungen der Marktgemeinde
E-Mail: **gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at;** WEB: **www.gaspoltshofen.info**

VOLKSBEGEHREN „Österreich bleib frei!“

von Montag, 06. März 2006
bis Montag, 13. März 2006

Eintragungen können im Marktgemeindeamt Gaspoltshofen an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

06.03.2006 (Mo.) von 08:00 bis 20:00 Uhr
07.03.2006 (Di.) . von 08:00 bis 16:00 Uhr
08.03.2006 (Mi.) . von 08:00 bis 16:00 Uhr
09.03.2006 (Do.) von 08:00 bis 20:00 Uhr
10.03.2006 (Fr.) . von 08:00 bis 16:00 Uhr
11.03.2006 (Sa.) von 08:00 bis 12:00 Uhr
12.03.2006 (So.) von 08:00 bis 12:00 Uhr
13.03.2006 (Mo.) von 08:00 bis 16:00 Uhr

Mittags durchgehend!

Eintragungsberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebietes den **Hauptwohnsitz** haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraumes (13. März 2006) das **18. Lebensjahr vollendet** haben und **vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen** sind.

Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung unterzeichnet haben, brauchen nicht mehr unterschreiben, weil diese Erklärung bereits als gültige Eintragung für dieses Volksbegehren gilt!!

Genauere Informationen sind an der Amtstafel des Marktgemeindeamtes kundgemacht oder bei Herrn Doppler (Bürgerservicestelle) zu erfragen!

REISEPÄSSE – Einmalige kostenlose Verlängerung

Der Nationalrat hat mit Gesetzesänderung die einmalige kostenlose Verlängerung der roten Reisepässe beschlossen. Das Gesetz ist am 12.11.2005 in Kraft getreten.

Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, den österreichischen BürgerInnen, deren Reisepässe **im Jahr 1996 ausgestellt** wurden und daher im Jahr 2006 ihre Gültigkeit verlieren, einen Service für den Übergang bis zur Ausgabe der neuen österreichischen Reisepässe mit biometrischen Daten zu bieten.

Um in den Genuss dieser Verlängerung zu gelangen, ist folgendes zu beachten:

- der Pass muss **nach dem 31.12.1995** ausgestellt worden sein
- es dürfen **keine** gesetzlichen Gründe für eine **Passversagung oder Passentziehung** vorliegen (zB bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen)
- die Verlängerung ist **bis maximal ein Jahr** möglich, **längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2006**
- es ist ein mündlicher **Antrag** bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) erforderlich
- der Pass darf **nicht vor** dem **26.10.2005 abgelaufen** sein.

Hinweis: Die Verlängerung eines Kinderpasses ist möglich, sofern das im Pass befindliche Foto das Kind einwandfrei erkennen lässt.

VEREIN LEBENSRAUM INFORMIERT:

Am 2.2.2006 wurde der Vorstand vom „Lebensraum – Verein für Dorferneuerung“ gewählt.

Obmann:	Karl Herndler
Obmann-Stv.:	Martin Povacz
Kassier:	Gerhard Doppler
Kassier-Stv.:	Fritz Mayr
Schriftführer:	Maria Povacz
Schriftführer-Stv.:	Helga Gotthalmseder

Beiräte:
Gerhard Brandstätter
Dr. Alois Doppelbauer
Manfred Grausgruber
Helmut Hochreiner
Ernst Petermandl
Hans Schörkhuber

Rechnungsprüfer:
Alois Schmalwieser
Karl Wagner

Die Ziele des Vereins für 2006 sind vor allem die Vorbereitungen für die Landesausstellung „Kohle & Dampf“.
Gaspoltshofen bringt sich mit folgenden Projekten in das Rahmenprogramm der Landesausstellung ein:

KINOPTIKUM
Das neue Kinomuseum mit einer Sonderschau von alten Bergbaufilmen

„EINST UNTER TAG“
eine historische Fotodokumentation im Scheinhaus über den Hausruck-Kohlebergbau.

Mit diesen beiden Projekten wurde Gaspoltshofen Kooperationspartner der OÖ Kohlestraße, die zunächst 3 Jahre österreichweit beworben wird!

„DOM VOM LANDL“
kommentierte Kirchenführungen, auf Wunsch mit ¼-stündigem Orgelkonzert.

SKULPTURENPARK „HUSRUCH“
wird kontinuierlich erweitert

BETRIEBSBESICHTIGUNGEN
Biogasanlage, zentrale Hackschnitzelanlage, landwirtschaftliche Exkursionsbetriebe

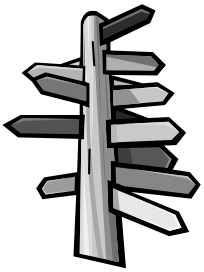

Für die Betreuung der Gäste suchen wir noch Teilzeitkräfte als „Reiseführer“ (selbstverständlich gegen Entgelt)!

Nähere Informationen erhalten Sie am Marktgemeindeamt!

ERSTHELFER SIND LEBENSRETTER

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
OBERÖSTERREICH

Erste Hilfe kann jede(r) lernen. Niemand ist zu jung oder zu alt dafür. Und jeder kann schon im nächsten Moment selbst in die Lage kommen, Hilfe zu brauchen oder Hilfe leisten zu müssen. Denn auch das beste Rettungssystem braucht Zeit, um Arzt und Sanitäter zum Notfallort zu bringen. Zeit, in der das Erste Hilfe Wissen eines Familienangehörigen, einer Arbeitskollegin oder eines anderen Verkehrsteilnehmers über Tod oder Leben entscheiden kann.
Zu folgenden Terminen bietet das Rote Kreuz eine kostenlose 2-stündige Erste-Hilfe Informationsveranstaltung an den Rot Kreuz Dienststellen an:

Rotes Kreuz Grieskirchen:
MI, 29.03.06 19:00-21:00 Uhr
FR, 31.03.06 09:00-11:00 Uhr
MI, 05.04.06 19:00-21:00 Uhr
FR, 07.04.06 19:00-21:00 Uhr

Rotes Kreuz Haag/H.:
MO, 27.03.06 19:00-21:00 Uhr
DO, 30.03.06 09:00-11:00 Uhr
DI, 04.04.06 19:00-21:00 Uhr

Rotes Kreuz Peuerbach:
DI, 28.03.06 09:00-11:00 Uhr
MO, 03.04.06 19:00-21:00 Uhr
DO, 06.04.06 15:00-17:00 Uhr

Anmeldungen bitte
beim Roten Kreuz Grieskirchen unter der Telefonnummer (07248) 622 43-14 oder per E-Mail: elfriede.angermayr@o.roteskreuz.at

KRIMINALPOLIZEILICHE BERATUNG

POLIZEI ***Geben Sie Handydieben keine Chance!***

- Lassen Sie Ihr Handy keinesfalls unbeaufsichtigt liegen!
- Lassen Sie Ihr Handy keinesfalls in einem abgelegten Kleidungsstück!
- Halten Sie von Ihrem Handy schriftlich: Marke, Type, Modell, individuelle Nummer sowie Nummer der SIM-Karte fest!

Danke!
Ihre Polizeibeamten
im Bezirk Grieskirchen

FÖRDERUNGEN DES LANDES OÖ

Information zu allen Förderungen des Landes OÖ finden Sie auf der offiziellen Homepage http://www.land-oberoesterreich.gv.at → **THEMEN** (links oben, dunkler Balken) → **LEISTUNGEN – Förderungen** (links unten)

ACHTUNG: TERMINÄNDERUNG

Kriegerehrung Gaspoltshofen
am
Freitag, 05. Mai 2006

(statt Samstag, 06.05.2006)

VERANSTALTUNGSKALENDER
- MÄRZ / APRIL 2006 -

DATUM	VERANSTALTUNG	ORT
04.03.2006 **09-11 Uhr**	**BAUERNMARKT**	Hof GH Danzerwirt
04.03.2006 **13:30 Uhr**	**SVÖ Gaspoltshofen:** **Hundeabrichtkurs für alle Rassen** Welpen, Anfänger und Fortgeschrittene Kontakt: (0699) 112 37 100 oder (0699) 111 60 894	
10.04.2006 **09-16 Uhr**	**BAUBERATUNGSTAG**	Bauamt des Marktgemeindeamtes

Möchten auch Sie einen Termin verlautbaren, welcher noch nicht im Veranstaltungskalender 2006 eingetragen ist, dann geben Sie uns bitte Ihre Daten bekannt!
(cornelia.voraberger@gaspoltshofen.ooe.gv.at oder Tel. 6954-22)

OÖ FAMILIENKARTE AKTIONEN

Frühlingserwachen in den heimischen Tierparks!

Am **1. und 2. April** bezahlt mit der OÖ Familienkarte nur ein Erwachsener – die übrigen Familienmitglieder haben freien Eintritt!

Tierpark Stadt Haag
Öffnungszeiten: 8:30-17:00 Uhr
Regulärer Eintrittspreis: € 6,50 / Erwachsene
€ 3,50 / Kinder ab 6 J.

Tiergarten Walding
Öffnungszeiten: 9:00-19:00 Uhr
Regulärer Eintrittspreis: € 6,00 / Erwachsene
€ 3,00 / Kinder ab 3 J.

Tiergarten Altenfelden
Öffnungszeiten: 9:00-17:00 Uhr
Regulärer Eintrittspreis: € 8,50 / Erwachsene
€ 4,50 / Kinder ab 4 J.

KINDERGARTENANMELDUNG

Die Einschreibung für das kommende Kindergartenjahr 2006/07 ist am

Montag, 06.03.06 von 08:00-16:00 Uhr
Dienstag, 07.03.06 von 13:00-16:00 Uhr

Alle Eltern, deren Kind ab September 2006 den Kindergarten besuchen möchte, werden gebeten, mit dem Kind zur Anmeldung zu kommen.

Seit September 2005 besteht auch eine „Mischgruppe“ mit unter 3-jährigen Kindern. Anmeldungen werden zur Kenntnis genommen, eine fixe Zusage kann aber noch nicht gegeben werden.
Damit wir rechtzeitig und richtig für das Kindergartenjahr 2006/07 planen können, bitte ich alle Eltern zur Anmeldung zu kommen, die beabsichtigen, dass ihr Kind in diesem Jahr den Kindergarten besuchen soll.

Dies betrifft:
- Regelalter für Kindergartenkinder 3-6 Jahre
- Unter 3-jährige Kinder
- geplanter Einstieg während des Kindergartenjahres

WWW.TIERSUCHE.AT

Wenn ein Haustier aufgefunden oder vermisst wird, ist oft das Gemeindeamt, neben der Polizei, eine der ersten Anlaufstellen für verzweifelte Tierhalter.

www.tiersuche.at ist die größte Datenbank in Österreich in der vermisste und aufgefundene Tiere kostenlos von jedermann eingestellt werden können. – Tiersuche.at ist eine nichtkommerzielle Seite. Ebenso können auf dieser Seite Tiere aus Notfällen vermittelt werden.

FRAUENNETZWERK3

FRAUENNETZWERK3

Beruf, Bildung, Arbeit und Familie sind für Frauen nicht immer leicht unter einen Hut zu bringen.

Im November 2005 wurde der Verein „Frauennetzwerk3“ von engagierten Frauen gegründet. Daraus entstanden die Frauenberatungsstellen in den drei Bezirksstädten Ried/I., Grieskirchen und Schärding.

Ried/I: Bahnhofstraße 59, 4910 Ried/I.
Schärding: Arbeiterkammer, Schulstraße 4, 4780 Schärding
Grieskirchen: Arbeiterkammer, Manglburg 22, 4710 Grieskirchen

Frauennetzwerk3 stellt kompetent und effizient Information, Beratung und Begleitung für Frauen aller Alters- und Berufsgruppen zur Verfügung.
Ziel ist es, in den Beratungsstellen Mädchen und Frauen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer beruflichen Bedürfnisse zu unterstützen.

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung!

Geschäftsführerin Gerlinde Zdralek:
Tel.: (07752) 71 56 2 oder
Mobil: (0664) 51 78 530

ATKION HAUSBRUNNEN
Private Trinkwasserversorgung

Wussten Sie, dass

- es in OÖ mehr als 100.000 private Quellen und Hausbrunnen gibt?
- mehr als 75% dieser Wasserversorgungsanlagen technische Mängel aufweisen?
- daher etwa jede dritte private Wasserversorgung bakteriologische Probleme hat?
- etwa 10% der privaten Wasserversorgungsanlagen Nitratprobleme aufweisen?
- man durch Kenntnis der Wasserhärte auch Geld sparen kann?
- man im Abstand von etwa 3 Jahren regelmäßig sein Trinkwasser untersuchen lassen sollte?
- Wasser aus chemischen Aufbereitungen häufiger untersucht werden muss?
- das Amt der OÖ Landesregierung daher die Aktion „Für Ihr Trinkwasser unterwegs“ ins Leben gerufen hat?
- dafür ein moderner Laborbus eingerichtet wurde?
- Probenahmen, chemische und bakteriologische Analysen, sowie unabhängige Beratungen durchgeführt werden?
- diese Aktion auch in Ihrer Gemeinde veranstaltet wird?

Wenn Sie

- also eine private Quelle oder Hausbrunnen besitzen,
- schon mehrere Jahre keine Untersuchung mehr durchgeführt haben,
- sich nicht sicher sind, ob Ihre Wasserversorgungsanlage noch dem Stand der Technik entspricht,
- diese preiswerte Art, Ihr Trinkwasser zu untersuchen, nützen möchten,

dann

bringen Sie die folgende Anmeldung bis **spätestens 24.03.2006** zum Marktgemeindeamt *(Bürgerservicestelle – Herr Doppler / Frau Kaser)*. Sie werden rechtzeitig vor dem Untersuchungstermin verständigt.

Kosten je Untersuchung:

Probenahme, Beratung und chemische Analyse:	ca. € 25,00-30,00
bakteriologische Analyse (auf Wunsch):	€ 20,00

Anmeldung zur Trinkwasseruntersuchung

Ich melde mich verbindlich zur Untersuchungsaktion an:

Name: _____

Adresse: _____

Anzahl der zu untersuchenden Quellen bzw. Brunnen: _____

OÖ HUNDEHALTEGESETZ 2002

Aus aktuellem Anlass rufen wir einige Paragraphen des OÖ Hundehaltegesetzes 2002 wieder in Erinnerung!

Vor allem § 6 Abs. 3 – Entfernen von Exkrementen – wird in letzter Zeit häufig missachtet. Wir bitten ausdrücklich darum, die Spazierwege sauber zu halten und Hundeexkremente – wie gesetzlich vorgeschrieben – zu entfernen. Andernfalls ist mit einer Anzeige zu rechnen!

§ 2
Meldepflicht; Hunderegister

(1) Eine Person, die einen über acht Wochen alten Hund hält, hat dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen einer Woche zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:
1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat, und jener Person, die den Hund davor gehalten hat.

(2) Der Meldung gemäß Abs. 1 ist anzuschließen:
1. der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 4 Abs. 1 oder 2) und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Deckungssumme von mindestens 730.000 Euro besteht oder dass ein Versicherungsschutz in dieser Höhe auf Grund einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben ist.

(3) Der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes, der zum Zeitpunkt der Meldung über keinen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 verfügt, hat der Meldung den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 1 anzuschließen und den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 binnen eines Jahres ab Meldung des Hundes dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) vorzulegen.

(4) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin innerhalb von einer Woche dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) zu melden. Sofern es sich um einen auffälligen Hund handelt, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) die Gemeinde des Hauptwohnsitzes eines neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin darüber zu informieren.

(5) Die Gemeinden haben Meldungen gemäß Abs. 1 und 4 der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die in den Meldungen enthaltenen Daten in einem Register zu sammeln (Hunderegister).

§ 3
Allgemeine Anforderungen

(1) Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (§ 4 Abs. 1 oder 2) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist.

(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

(3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf den Hund nur durch Personen beaufsichtigen oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen.

(4) Das Züchten und Abrichten von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität sowie das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.

§ 4
Sachkunde

(1) Abgesehen von den Fällen des Abs. 2 ist die Sachkunde für das Halten eines Hundes als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter
oder die Hundehalterin mindestens eine theoretische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um einen Hund tierschutzgerecht halten und das allgemeine Gefährdungspotential eines Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können (allgemeine Sachkunde).

(2) Die Sachkunde für das Halten von auffälligen Hunden ist als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem Hund eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon

ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (erweiterte Sachkunde).

(3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungsinhalte durch Verordnung bestimmte Ausbildungen festzulegen, bei deren Absolvierung die nötige Sachkunde gemäß Abs. 1 oder 2 angenommen werden kann.

§ 5
Verlässlichkeit

(1) Die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin ist gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie - unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt - nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten insbesondere:

1. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung oder
2. eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Angriffes gegen die Staatsgewalt, den Staat oder den öffentlichen Frieden oder
3. eine gerichtliche Verurteilung wegen Drogenhandel, Zuhälterei, Menschenhandel, Schlepperei, Tierquälerei oder
4. eine gerichtliche Verurteilung wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
5. eine wiederholte Bestrafung wegen Übertretungen des § 3 oder des § 6 Abs. 1 bis 3 oder des Oö. Tierschutzgesetzes 1995 oder
6. eine wiederholte Bestrafung wegen Übertretungen von Verordnungen gemäß § 6 Abs. 4.

(2) Eine gemäß Abs. 1 maßgebliche Verurteilung oder Bestrafung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinn des Abs. 1 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat oder wenn das Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Der Magistrat) darf nur im Einzelfall zur Feststellung der Verlässlichkeit eines bestimmten Hundehalters oder einer bestimmten Hundehalterin eine Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 9 Strafregistergesetz, BGBl.Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 762/1996, einholen.

§ 6
Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(2) Bei Bedarf, jedenfalls aber in Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen und Kindergärten, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

(3) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(4) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,

1. auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 1) nicht gilt,
2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen.

(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf das Mitführen von

1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,
2. speziell ausgebildeten Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung oder zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, und
3. Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen und dgl.

ACHTUNG! Ab sofort erhalten nur mehr jene BürgerInnen ein Erinnerungsschreiben der Marktgemeinde, die laut Aufzeichnungen des Amtsarztes eine Auffrischungsimpfung benötigen. (Letzte Impfung vor ca. 5 Jahren im Rahmen dieser Impfaktion!)
Alle anderen sind selber für die Wahrnehmung eines rechtzeitigen Impftermins zuständig.

Eine Information des öffentlichen Gesundheitsdienstes

ZECKENSCHUTZ – IMPFAKTION 2006

- Kinder bis zum vollendeten **16.Lebensjahr 12,80 Euro**
- ab dem **dritten Kind 3,63 Euro**
- Erwachsene bzw.Personen **über 16 Jahre 17,40 Euro**

- **Die Krankenkasse erstattet hiervon mindestens 3,63 Euro zurück**

Die Impfung gegen die durch Zeckenbiss übertragene **Hirnhautentzündung** (bleibende Schäden dieser Erkrankung: **Lähmungen, Intelligenzverlust, Tod**) ist ab dem 1. Lebensjahr möglich.
Der Impfschutz wird nach drei Teilimpfungen erreicht. Die ersten beiden Teilimpfungen erfolgen im Abstand von 1 – 3 Monaten, die dritte Teilimpfung 5 – 12 Monate nach der zweiten.
Auffrischungsimpfungen werden alle **fünf** Jahre empfohlen (nur bei 1. Auffrischung und bei Personen über 60 Jahren alle **drei** Jahre)
Da der Impfschutz möglichst schon am Beginn der saisonalen Zeckenaktivität bestehen soll, liegt der bevorzugte Impftermin für die 1. und 2. Teilimpfung in der kalten Jahreszeit.
Geimpft wird mit FSME-IMMUN Junior bzw. FSME–IMMUN, beides inaktivierte Virusimpfstoffe, welche **keine** Konservierungsmittel enthalten und in der Regel gut vertragen werden.

Nebenwirkungen:
Eine vorübergehende Schwellung oder Rötung an der Impfstelle kann auftreten. Allergische Reaktionen und Allgemeinreaktionen wie Kopfschmerzen, Muskel- und Gelenksschmerzen und Nackensteifigkeit sind selten und klingen innerhalb von wenigen Tagen folgenlos ab. In seltenen Fällen treten nach der Impfung Nervenentzündungen unterschiedlichen Schweregrades auf.
Bei Kleinkindern kann insbesondere nach der ersten Teilimpfung hohes Fieber auftreten. Im allgemeinen klingt das Fieber innerhalb von 24 Stunden nach der Impfung ab. Bei Bedarf ist ab 38,5 ° eine Fiebersenkung empfehlenswert. In seltenen Fällen treten nach der Impfung Nervenentzündungen oder entzündliche Reaktionen des Gehirns auf.

Wann soll nicht geimpft werden?
Bei akuten fieberhaften Infektionen und bei bekannter Allergie gegen Komponenten des Impfstoffes und Hühnereiweiß. Bei Patienten mit Autoimmunerkrankungen wie z.B. Multiple Sklerose ist eine Nutzen-Risiko-Abwägung erforderlich.

Eine Anmeldung zur Impfung ist nicht erforderlich.
Bitte Impfpass (soweit vorhanden) mitnehmen!

_____ Hier abtrennen und den Abschnitt zur Impfung mitbringen _____

Einverständniserklärung zur Zeckenschutz (FSME) – Impfung

Impftermin: 14.3. u. 20.4.2006	**Hauptschule Gaspoltshofen**	**Zeit: 10.00 Uhr**
	Volksschule Altenhof	**Zeit: 11.00 Uhr**

Nach Kenntnisnahme obigen Merkblattes bin ich mit der Schutzimpfung einverstanden.

Name _____ Geb.Datum _____

Adresse _____ Datum: _____ Unterschrift: _____